

BGer 1B 268/2022 vom 5. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_268_2022

FR: TF 1B 268/2022 du 5 juillet 2022

IT: TF 1B 268/2022 del 5 luglio 2022

Regeste

Verlängerung der Untersuchungshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des kantonale letztinstanzlichen angefochtenen Entscheides ist die Anordnung von Untersuchungshaft. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gemäss Art. 78 ff. BGG grundsätzlich zulässig. Deren Erhebung setzt jedoch u.a. ein aktuelles Rechtsschutzinteresse voraus (Art. 81 lit. b BGG).

E. 1.1

Mit der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Untersuchungshaft ist dessen aktuelles Rechtsschutzinteresse dahingefallen und seine Beschwerde somit gegenstandslos geworden. Zwar sind unter besonderen Umständen bestimmte Rügen trotz Haftentlassung und damit verbundenem Wegfall des aktuellen Rechtsschutzinteresses zu behandeln (vgl. BGE 140 IV 74 E. 1.3.3 ; 136 I 274 E. 1.3, je mit Hinweisen). Solche Umstände werden vorliegend jedoch nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist damit mit einzelrichterlichem Entscheid (Art. 32 Abs. 2 BGG) als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 1.2

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP [SR 273]). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (vgl. BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteil 1B_67/2022 vom 23. Mai 2022 E. 4). Lässt sich der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht ohne Weiteres feststellen, ist auf allgemeine prozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Erledigung des Verfahrens geführt haben (vgl. Urteile 1B_67/2022 vom 23. Mai 2022 E. 4; 1B_261/2015 vom 25. November 2015 E. 2.1).

E. 1.3

Nach der dargelegten Rechtsprechung ist für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nur dann auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen, wenn sich dieser ohne vertiefte Prüfung feststellen lässt. Das ist hier nicht der Fall. Der Haftgrund der Kollusionsgefahr lässt sich vorliegend nicht aufgrund einer summarischen Beurteilung der Aktenlage überprüfen, sondern bedürfte eine umfassende Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls durch das Bundesgericht. Für die Bestimmung der Kostenfolgen ist demnach auf das Verursacherprinzip abzustellen. Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft die vom Beschwerdeführer angestrebte Aufhebung der Untersuchungshaft verfügt und damit die Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens verursacht. Unter diesen Umständen sind für das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG). Hingegen hat der Kanton Bern dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 68 Abs. 2 BGG).

E. 2

Rechtsprechungsgemäss werden die Namen der Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen der Parteien in den Urteilen des Bundesgerichts nicht anonymisiert (Urteile 2E_4/2019 vom 28. Oktober 2021 E. 3.2.4; 2E_2/2013 vom 30. Oktober 2014 E. 3.2.1, je mit Hinweisen; vgl. auch Art. 4 Abs. 1 lit. g der Regeln für die Anonymisierung der Urteile des Bundesgerichts, abrufbar auf: www.bger.ch > Rechtsprechung > Anonymisierungsregeln [zuletzt besucht am 28. Juni 2022]). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nennt keine schützenswerten Interessen, die ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen würden. Seinem Antrag auf Anonymisierung seines Namens im Rubrum des bundesgerichtlichen Urteils kann daher nicht entsprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.